GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

Justiziariat

Torstraße 49
10119 Berlin
TEL 030 726 279 2 - 30
TELEFAX 02 28 - 2 01 72 32
E-MAIL: brill@djv.de
INTERNET: WWW.DJV.DE

Berlin, den 01.08.2025

Stellungnahme des

Deutschen Journalisten-Verbandes

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie[1] (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen,
die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen
oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

A. Einleitung

Insbesondere Journalistinnen und Journalisten werden in Deutschland und weltweit zunehmend Opfer von missbräuchlichen und zum Teil unbegründeten Klagen. Die Kläger – meist finanzstarke und einflussreiche Einzelpersonen oder Unternehmen – verfolgen damit nicht primär das Ziel, ihre Rechte durchzusetzen, sondern unliebsame Berichterstattung im Keim zu ersticken. Medienschaffende fühlen sich über die Gesamtdauer des Verfahrens – in Hauptsacheverfahren jahrelang – in einer Drohkulisse gefangen und werden faktisch zensiert. Vor diesem Hintergrund ist die europäische Anti-SLAPP-Richtlinie ein wichtiger Schutzmechanismus, um missbräuchliche Klagen einzudämmen.

Der DJV dankt dem BMJV für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf für das Umsetzungsgesetz Stellung zu nehmen. Dazu wird im Folgenden nach Relevanz geordnet auf die Stärken und Schwächen des Referentenentwurfs eingegangen.

[1] Im Folgenden: Anti-SLAPP-Richtlinie.

B. Bewertung

Unter I. wird auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches eingegangen, anschließend unter II. auf die Klarstellung, dass auch teilweise unbegründete Klagen erfasst sind. Dann wird unter III. die Sicherheitsleistung nach § 617 ZPO-E sowie anschließend unter IV. die frühestmögliche Klageabweisung thematisiert. Abschnitt V. behandelt schließlich die Beistandschaft.

I. Anwendungsbereich

Besonders erfreulich ist, dass der Entwurf über die Richtlinie hinaus auch rein innerstaatliche Sachverhalte umfasst – ein Anliegen, für das sich die journalistischen Gewerkschaften im Vorfeld intensiv eingesetzt hatten, denn nur durch eine einheitliche Behandlung von grenzüberschreitenden und innerstaatlichen SLAPP-Fällen kann ein sachgerechter und wirksamer Schutz der Betroffenen gewährleistet werden.

Die Beschränkung der Richtlinie auf grenzüberschreitende Sachverhalte hat den rein formalen Grund, dass die EU gem. Art. 81 Abs. 1 AEUV nur in Bezug auf grenzüberschreitende Zivilsachen Maßnahmen zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften erlassen kann. Die Regelung innerstaatlicher Sachverhalte würde ihre Kompetenzen überschreiten.

Nach einer Studie der Nichtregierungsorganisation Coalition against SLAPPs in Europe (CASE), die seit 2010 SLAPP-Fälle in Europa statistisch auswertet, betrafen außerdem im Zeitraum zwischen 2010 und 2022 nur 9,5 % der Fälle grenzüberschreitende Sachverhalte im engsten Sinne, also solche, bei denen die Parteien in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ansässig waren.[2]

Schließlich würde die Unklarheit darüber, wie das Kriterium der „anderen für den Sachverhalt relevanten Elemente“ in Art. 5 Abs. 1 der Anti-SLAPP-Richtlinie auszulegen ist, in erster Linie auf SLAPP-Betroffenen lasten. Sie könnten sich nicht sicher sein, ob die Klage in den territorialen Anwendungsbereich des Anti-SLAPP-Gesetzes fällt oder nicht.

[2] CASE, 2023 Report Update, S. 17, abrufbar unter https://www.the-case.eu/wp-content/uploads/2023/08/20230703-CASE-UPDATE-REPORT-2023-1.pdf.

II. Teilweise begründete Klagen erfasst

Zu begrüßen ist außerdem, dass der Entwurf den Vorgaben der Richtlinie entsprechend auch teilweise begründete Klagen erfasst. Diese Klarstellung ist bisher jedoch nur in der Entwurfsbegründung enthalten. Sie sollte bestenfalls in den materiellen Teil unter § 615 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E aufgenommen oder mindestens in der Gesetzesbegründung erhalten bleiben, weil der Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes sonst erheblich reduziert würde. Im Äußerungsrecht werden oftmals verschiedene Äußerungen strategisch angegriffen, die für den Gesamteindruck nebensächlich sind.[3] Es kommt vor, dass gerade die unbedeutenden, nebensächlichen Tatsachenbehauptungen unzutreffend sind, besonders schwerwiegende Äußerungen aber zutreffen. Daher ist es wichtig, dass auch teilweise begründete Klagen als SLAPP-Verfahren gelten können.

III. Sicherheitsleistung, § 617 ZPO-E

Im Referentenentwurf ist die Sicherheitsleistung vom Verlangen des Beklagten abhängig, was die Möglichkeiten der Richtlinie noch nicht gänzlich ausschöpft.

Gemäß Art. 10 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass das angerufene Gericht vom Kläger eine Sicherheit für die geschätzten Verfahrenskosten verlangen kann. Der 36. Erwägungsgrund der Richtlinie präzisiert, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob die Sicherheitsleistung auf Antrag des Beklagten oder von Amts wegen zu gewähren ist. Eine Entscheidung von Amts wegen würde ein höheres Schutzniveau für Beklagte bieten, weil diese so nicht selbst aktiv werden müssten und das Gericht die Sicherheitsleistung sogar schon anordnen könnte, bevor die Klageschrift sie erreicht.

§ 617 ZPO-E könnte dann wie folgt lauten:

> „**Der Kläger leistet vor Zustellung der Klageschrift an den Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit.** Die §§ 111 bis 113 sind anzuwenden."

Darüber hinaus sollte in der Begründung klargestellt werden, dass der Kostenbegriff des § 617 ZPO-E auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten erfasst, weil sonst Art. 10 der Richtlinie noch aus einem weiteren Grund nicht komplett umgesetzt ist. Der Prozesskostenbegriff des § 617 ZPO-E bezieht sich auf außergerichtliche Kosten, die aber vorgerichtliche Kosten gerade nicht umfassen.[4] Im Regelfall können vorgerichtliche

[3] Vgl. beispielsweise die Sammlung der Hohenzollern-Fälle: https://wiki.hhu.de/spaces/HV/pages/215286145/Fallgruppen+Abmahnungen

[4] Zwar wird die vorgerichtliche Geschäftsgebühr regelmäßig auf die Verfahrensgebühr im Rahmen der außergerichtlichen Kosten angerechnet, in der Regel aber nur zu 75 %. Das bedeutet, dass vorgerichtliche Kosten, die der Beklagte beispielsweise für die Beauftragung einer Rechtsanwältin

Kosten im Rahmen des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs als Schadenersatz geltend gemacht werden. Die von Art. 10 der Richtlinie geforderte Sicherheitsleistung soll aber die Kosten der Rechtsvertretung allgemein und gerade auch Schadenersatz beinhalten, weshalb die Richtlinie vorgerichtliche Kosten erfasst. Dem entspricht auch die Kostenerstattungspflicht aus § 618 Abs. 3 ZPO-E, die auch die vorgerichtlichen Kosten als Teil der Kosten der Rechtsvertretung erfassen dürfte.

IV. Möglichkeit der frühzeitigen Abweisung

Zu bemängeln ist ferner, dass der Referentenentwurf die frühzeitige Abweisungsmöglichkeit aus Art. 11 der Anti-SLAPP-Richtlinie noch nicht enthält bzw. von einem Zeitpunkt ausgeht, der zeitlich nach dem Zeitpunkt liegt, der in der Richtlinie vorgesehen ist.

Nach Art. 11 Anti-SLAPP-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten im Einklang mit nationalem Recht sicherstellen, dass die Gerichte Klagen gegen die öffentliche Beteiligung nach angemessener Prüfung im frühestmöglichen Stadium im Verfahren als offensichtlich unbegründet abweisen können. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist unter Beachtung des Erwägungsgrundes 37 S. 2 der Richtlinie der Zeitpunkt, ab dem das Gericht die erforderlichen Informationen hat, um eine Klage als offensichtlich unbegründet bewerten zu können. Das ist bereits der Zeitpunkt ab Einreichung der Klageschrift, weil das Gericht die Klage ab diesem Zeitpunkt lesen und nach Lektüre des Sachverhalts und der rechtlichen Begründung zu der Ansicht gelangen kann, dass sie unschlüssig ist. Daher müsste noch eine Regelung aufgenommen werden, die die frühzeitige Abweisung der Klage schon vor Rechtshängigkeit ermöglicht.

Dies würde auch nicht gegen Art. 11 der Richtlinie verstoßen, da nicht festgelegt ist, dass die frühzeitige Abweisung stets auf Antrag des Beklagten zu erfolgen hat. Vielmehr ermöglicht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie auch eine Entscheidung von Amts wegen.

Auch stünde eine solche Regelung im Einklang mit deutschem Recht. Insbesondere § 271 Abs. 1 ZPO steht dem nicht entgegen. Danach muss die Zustellung der Klageschrift zwar unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – erfolgen. Wenn das Gericht jedoch davon ausgeht, dass ein SLAPP-Fall vorliegt, wäre eine fehlende Zustellung bei frühzeitiger Abweisung kein schuldhaftes Zögern. In der Rechtsprechung wird die Ablehnung der Zustellung in Ausnahmefällen als zulässig betrachtet, z. B. wenn die Klageschrift nicht unterzeichnet oder offensichtlich nicht ernst gemeint ist.[5] Das Landgericht Stuttgart beispielsweise hat entschieden, dass auch im Falle von Rechtsmissbräuchlichkeit eine

aufwendet, um eine Abmahnung zu prüfen oder eine Abmahnerwiderung zu schreiben, nicht im Rahmen der Sicherheitsleistung beachtet werden müssen.

[5] Anders/Gehle/Hunke, 83. Aufl. 2025, ZPO § 271 Rn. 6.

Klageschrift nicht zugestellt werden muss.[6]

Angesichts des Regelungsziels der Richtlinie, SLAPP-Betroffene vor Einschüchterung zu schützen, wäre die Möglichkeit für das Gericht, offensichtlich unbegründete SLAPP-Klagen schon vor der Zustellung abzuweisen, effektiver als lediglich ein weiteres Beschleunigungsgebot.[7]

Die ZPO könnte zu diesem Zweck beispielsweise um einen § 617a ZPO mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

> **„Das Gericht kann nach angemessener Prüfung bereits ab Einreichung der Klageschrift die Klage als offensichtlich unbegründet abweisen."**

V. Unterstützung von Verbänden, Organisationen und anderen Einrichtungen gemäß Art. 9 der Anti-SLAPP-Richtlinie

Die in Art. 9 der Richtlinie vorgeschriebene Möglichkeit der Unterstützung des Beklagten durch Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen ist mit der zivilprozessualen Regelung zur Beistandschaft gemäß § 90 Abs. 1 S. 3 ZPO noch nicht hinreichend umgesetzt.

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass diese Beistandsregelung bereits ausreicht und Art. 9 insoweit keiner weiteren Umsetzung bedarf. § 90 Abs. 1 S. 3 ZPO lässt eine Beistandschaft anderer als der in § 90 Abs. 1 S. 2 genannten Personen jedoch nur unter zwei kumulativen Voraussetzungen zu, die beide im Ermessen des Gerichts stehen: Die Beistandschaft muss objektiv sachdienlich sein und es muss ein besonderes Bedürfnis des Beklagten an der Beistandschaft dieser Person bestehen. Die Begründung des Referentenentwurfes führt aus, dass im Anwendungsbereich von Art. 9 der Richtlinie Sachdienlichkeit und Bedürfnis stets anzunehmen seien.[8] Auch Art. 9 Anti-SLAPP-Richtlinie räumt dem Gericht Ermessen ein. Anders als § 90 Abs. 1 S. 3 ZPO enthält Art. 9 Anti-SLAPP-Richtlinie aber keine einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen. In Anbetracht des Regelungsziels ist Art. 9 Anti-SLAPP-Richtlinie weit zu verstehen und auf zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen zu verzichten.

Eine direkte Regelung in der ZPO dahingehend, dass Sachdienlichkeit und Bedürfnis des Beistandes in SLAPP-Verfahren stets anzunehmen sind, wäre für Betroffene außerdem klarer als dies lediglich in der Begründung aufzunehmen, die sich im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsprozesses auch leichter noch einmal ändern ließe.

---

[6] LG Stuttgart, Beschluss vom 05.10.1993 - 2 T 480/93, NJW 1994, 1077.
[7] Vgl. Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 10, dritter Spiegelstrich.
[8] Begründung des Referentenentwurfs, S. 10

Ein § 90 Abs. 1 ZPO neuer Fassung könnte wie folgt lauten:

> „Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. **Bei missbräuchlichen und ganz oder teilweise unbegründeten Verfahren gegen Personen, die sich öffentlich beteiligen, ist stets anzunehmen, dass die Zulassung von Verbänden, Organisationen, Gewerkschaften und anderen Einrichtungen, die im Sinne des Art. 9 der Richtline (EU) 2024/1069 die Interessen dieser Personen vertreten, sachdienlich ist und ein Bedürfnis besteht.** § 79 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

Christoph Brill

Referent im DJV-Justiziariat

Louisa Zemmit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im DJV-Justiziariat